

**VERBANDSSATZUNG
des
Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ -Sitz Bebra-**

Aufgrund der § 9, 10 und 38 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 - GVBI S. 307 in der jeweils gültigen Fassung - hat der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ -Sitz Bebra- in der Verbandsversammlung am 09.12.2025 diese Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ -Sitz Bebra- sind die Städte Bebra, Rotenburg und die Gemeinde Ronhausen. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich, wenn durch den Beitritt eine zweckentsprechende Durchführung der Aufgaben des MZV gewährleistet bleibt.
- (2) Der MZV ist Mitglied des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes (AZV) des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 2

Name und Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Müllabhol- Zweckverband „Rotenburg“ -Sitz Bebra- abgekürzt MZV.
- (2) Der MZV hat seinen Sitz in Bebra.
Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder

§ 3

Selbstverwaltungskörperschaft

Der MZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 4 Aufgaben

- (1) Aufgabe des MZV ist das Einsammeln und Transportieren des Mülls aus den Mitgliedsgemeinden unter Beibehaltung des bereits bestehenden Anschluss- und Benutzungzwangs in den Mitgliedsgemeinden (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgegesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der gültigen Form).
- (2) Folgende Befugnisse gehen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 auf den Zweckverband über:
- a) Erlass der Gebührenbescheide nach der Abfallsatzung des MZV und Zustellung dieser Bescheide an die Gebührenpflichtigen.
 - b) Einziehung der Gebühren der Gebührenpflichtigen.
- (3) Der MZV hält sich dafür offen, einzelne Aufgaben, die nach dem Abfallgesetz dritten Funktionsträgern obliegen, in deren Auftrag auszuführen, ohne dass dadurch die Funktionsträgerschaft dieser Dritten berührt wird. Er wird insbesondere mit dem AZV wegen dessen Aufgaben nach § 4 Abs. 3 HAKA durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung Art und Umfang der Beauftragung durch den AZV regeln, die dessen Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit berühren.
- (4) Dem MZV können zur Erledigung auch andere kommunale Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden.
- (5) Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit kann der MZV auch Aufgaben für die Mitglieder des MZV sowie des AZV, dessen Mitglied er ist, übernehmen. Er kann auch im Landkreis Hersfeld-Rotenburg für beauftragte Dritte die Aufgaben für den AZV und DSD (Systembetreiber) übernehmen und als Subunternehmer tätig sein.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des MZV sind:
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) die Verbandsgeschäftsführung
- (2) Das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und das Amt des Verbandsvorsitzenden dürfen nicht von Vertretern desselben Verbandsmitgliedes gleichzeitig ausgeübt werden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern/innen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung vier Vertreter/innen. Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des/der Vertreters/Vertreterin entfallen.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der/dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt oder die Vertreter/innen der Verbandsversammlung die elektronische Form der Zustellung beschlossen haben. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Zu Tagesordnungspunkten, die Änderungen der Satzungen, der Beiträge und Gebühren oder des Abfuhrsystems zum Inhalt haben, sind schriftliche Beschlussvorlagen, möglichst mit Begründung, der Einladung beizufügen.
- (3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.
- (4) An der Sitzung der Verbandsversammlung nimmt mindestens ein/e Vertreter/in des Verbandsvorstandes und der/die Verbandsgeschäftsführer/in mit beratender Stimme teil. Der/Die Vertreter/in des Verbandsvorstandes muss/müssen jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht steht dem jeweiligen Vertreter persönlich zu.
- (6) Erhält bei Wahlen keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Sollte sich trotzdem Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das Los.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem/r Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen. Jedem/r Vertreter/in der Verbandsversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift per Post oder in elektronischer Form zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die unverzüglich und schriftlich vorzubringen sind, beschließt die nächste Verbandsversammlung.

(9) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des MZV insbesondere über:

- a) die Wahl des/r Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des/r Stellvertreters/in aus ihrer Mitte,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Wahl der in die Verbandsversammlung des AZV zu entsendenden, Vertreter und deren Stellvertreter,
- c) Festsetzung der Gebühren,
- d) Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Abnahme der Jahresrechnung,
- e) Beschluss über den Jahresabschlussbericht und Entlastung des Verbandsvorstandes,
- f) die Wahl des Abschlussprüfers,
- g) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
- h) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder unter Festsetzung der Aufnahmebedingungen,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Vermögenswerte des Verbandes,
- j) die Übernahme von Verbindlichkeiten, insbesondere die Aufnahme und Herauge von Krediten ab € 250.000,

- k) die Einschränkung oder Erweiterung der Verbandseinrichtungen,
- l) über- und außerplanmäßige Ausgaben von über € 5000,
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für den Verbandvorstand und die Verbandsversammlung,
- n) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- o) die Auflösung des MZV mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen und die Bestellung der Liquidatoren,
- p) die Auseinandersetzung bei der Auflösung des MZV,
- q) Mitgliedschaft in anderen Verbänden.

§ 8

Vorsitz der Verbandsversammlung und Stellvertretung

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und Stellvertreter/in werden gemäß § 15 Abs. 3 KGG von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit, die sich nach § 15 Abs. 2 KGG richtet, gewählt. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung der/die an Jahren älteste Vertreter/in eines Verbandsmitglieds.

§ 9

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des MZV. Er besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der Verbandsversammlung auf die Dauer der Wahlzeit gewählt. Um die geordnete Fortführung der Verwaltung zu sichern, führt der gewählte Verbandsvorstand nach Ablauf seiner Amtszeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ein neuer Verbandsvorstand durch die Verbandsversammlung gewählt ist und dieser sein Amt antritt. In den Verbandsvorstand kann als Vertreter nur gewählt werden, wer Mitglied der Verbandsversammlung oder Wahlbeamter eines Verbandsmitgliedes ist. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Verbandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Verbandsvorsitzende/n.
- (2) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl in den Verbandsvorstand Wahlbeamte eines Verbandsmitglieds sind, erlischt mit der

Beendigung dieses Amtes. Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl in den Verbandsvorstand Stadtverordnete/r bzw. Gemeindevertreter/in eines Verbandsmitglieds sind, erlischt mit der Beendigung dieses Amtes. In diesem Fall erfolgt die Nachwahl in den Verbandsvorstand im Rahmen der nächsten Verbandsversammlung.

- (3) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des MZV durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Verbandsvorsitzenden, im Falle dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/in geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Verbandsvorsitzende/n. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der/dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt oder die Mitglieder des Vorstandes die elektronische Form der Zustellung beschlossen haben.
- (5) Erklärungen des MZV werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs.2 KGG.
- (6) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) An den Vorstandssitzungen nimmt der/die Verbandsgeschäftsführer/in als Schriftführer/in mit beratender Stimme teil.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. Der Vorstand wird dabei von dem/der Verbandsgeschäftsführer/in unterstützt.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) Feststellung des Entwurfs von Wirtschaftsplan und Gebührenkalkulation,

- b) Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 - c) Erlass von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen,
 - d) Einstellung, Entlassung von Mitarbeitern einschließlich Disziplinarmaßnahmen,
 - e) Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von € 2.500.
 - f) Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans unter Beachtung eines Genehmigungsvorbehalts der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 11

Verpflichtende Erklärungen alternativ Außenvertretung

(1) Alternative Erklärungen, durch die der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ -Sitz Bebra- verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden oder seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in (ggf. weiteres Mitglied Vorstand bei Stellvertretung oder auch insgesamt) handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 12

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Zweckverband kann eine Verbandsgeschäftsführung (Verbandsgeschäftsführer/in) bestellen.
- (2) Die Vertretung regelt der Verbandsvorstand im Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in leitet den MZV aufgrund der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht im KGG oder in dieser Satzung etwas anderes be-

stimmt wird. Er/Sie hat den MZV wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen und Tätigkeit der/des Schriftührerin/Schriftführers im Verbandsvorstand,
- b) Vor- und Nachbereitung der Verbandsversammlungen,
- c) laufende Unterrichtung und Information der Gremien,
- d) Personalsachbearbeitung und Vorbereitung der Personalentscheidungen des Vorstands wie Einstellung, Entlassung oder Abmahnungen von Beschäftigten,
- e) Erstellen des Geschäftsverteilungsplans und notwendiger Satzungsänderungen,
- f) Entwurf des Wirtschaftsplans und der Gebührenkalkulation,
- g) Aufstellung und Vorlage Jahresabschlussbericht gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer,
- h) Vertragsverhandlungen mit Dritten,
- i) Monatsgespräche mit dem Personalrat,
- j) Öffentlichkeitsarbeit,
- k) Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von € 500.

§ 13 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder erstreckt sich zunächst auf den Zeitraum von zehn Jahren. Vorher erlischt sie nur mit dem Fortfall des Zwecks und der dadurch bedingten Auflösung des MZV. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um weitere fünf Jahre, falls nicht eine Kündigung gemäß Abs. 2 erfolgt.
- (2) Der Austritt aus dem MZV ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch Einschreiben zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres gestattet.

- (3) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann nur wegen verbandsschädigenden Verhaltens und mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Verbandsversammlung erfolgen

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Eine Auflösung bzw. eine Auseinandersetzung über das Vermögen des MZV findet beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder nicht statt. Besteht der MZV nur noch aus zwei Mitgliedern, so ist die Auflösung des MZV auf Antrag eines der beiden Mitglieder durchzuführen. Der Anteil eines jeden ausscheidenden Mitgliedes wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern zu. Von den Mitgliedern dem MZV gewährte Darlehen bleiben von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (2) Im Fall der Auflösung des MZV fällt das Eigentum anteilmäßig den derzeitigen Mitgliedsgemeinden zu. Über den Maßstab der Verteilung entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein vorhandener Vermögensunderschuss ist vorher durch einen einmaligen Beitrag entsprechend der Einwohnerzahl auszugleichen.

§ 15 Satzungsverpflichtung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ Amtshilfe und Unterstützung zu gewähren und alles zu fördern, was die Durchführung der Aufgaben des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ -Sitz Bebra- erleichtern könnte.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem MZV zum Zwecke der Veranlagung einwohnerrelevante Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Gem. § 18 KGG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 HGO insbesondere dessen Satz 2 werden auf die Wirtschaftsführung des MZV die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß angewendet; d. h. an die Stelle des Haushaltsplans tritt der Wirtschaftsplan und an die Stelle der Haushaltsrechnung die Jahresrechnung.
- (2) Zur Erledigung der Kassengeschäfte richtet der Zweckverband eine Verbandskasse ein.
- (3) Das, nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. 1989 I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung zu bildende Stammkapital, wird auf € 150.000 festgesetzt.

- (4) Der Verbandsvorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr) den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt für das abgelaufene Rechnungsjahr über die Entlastung des Verbandsvorstandes.
- (6) Der Jahresabschluss ist durch einen, von der Verbandsversammlung zu bestellenen, Prüfer (§ 5 Ziff 13 EigBGes) nach näherer Regelung des § 26 des EigBGes zu prüfen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen, sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.mzv-rotenburg-bebra.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.
Zudem hat der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ -Sitz Bebra- in der HNA, Rotenburg-Bebraer-Allgemeine Zeitung, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die HNA, Rotenburg-Bebraer-Allgemeine“ den bekannt zu machenden Text enthält. Bei öffentlicher Bekanntmachung im Internet ist die Bekanntmachung mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den MZV finden die jeweils gültigen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen, einschließlich deren Änderungen, treten mit gleichem Tag damit außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“

-Sitz Bebra-

Bebra, 13.12.2025



Knoche

stellv. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 13.12.2025 gemäß § 17 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Bebra, 13.12.2025



Knoche

stellv. Verbandsvorsitzender